

ivide.education

Juristischer Leitfaden

Realisierung des Produkts durch das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung,
mit der Unterstützung des Berufsbildungsamtes des Kantons Tessin.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	3
Das Gesetz und seine Anwendung im Rahmen des Projekts.....	4
1. Durch das Urheberrecht geschützte Werke und Befreiungen	4
2. Lizenzen im Bereich der didaktischen Verwendung	6
3. Rechtliche Einschätzungen in Bezug auf die didaktische Aktivität und die Teilungsaktivität	9

EINLEITUNG

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um die gekürzte Version eines Gutachtens, das externe Spezialisten in Bezug auf das Projekt erstellten. Dabei wird das Schweizer Rechtssystem, das für Lizenzen für den Unterricht in der Klasse gilt (Art. 19, Abs. 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – nachfolgend URG), auf allgemein verständliche Weise zusammengefasst. Gleichzeitig werden operative Anweisungen für die Benutzerinnen und Benutzer von scuolavisione erteilt, um allfällige kritische Punkte zu vermeiden. Für eine systematischere Behandlung des Themas verweisen wir auch auf das Handbuch „Das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre“, das im Rahmen des Projekts DICE (Digital Copyrights for E-Learning) erstellt wurde. Dieses kann heruntergeladen werden unter: http://www.diceproject.ch/wp-content/uploads/2011/05/Handbook_web_de.pdf

Einleitend wird auf einige wichtige Punkte hingewiesen:

- *Die hier aufgeführte Stellungnahme ist auf das nationale Gebiet beschränkt* und enthält keine Meinung zum ausländischen Recht. Sie beruht deswegen ausschliesslich auf den am Januar 2014 in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Gesetzen und betrifft keinerlei Tatbestände oder Rechtsfragen, welche für die Rechtsprechung irgendeines anderen Landes sachdienlich oder dieser unterstellt sind.
- Dieselbe Stellungnahme ist auch insofern beschränkt, da *aus rechtlicher Sicht keine gefestigte Regelung besteht*. Die Frage der Übereinstimmung in Bezug auf das Urheberrecht der Gemeinschaften des online-Austauschs didaktischer Ressourcen unter Ausbilder und Ausbilderinnen mit besonderer Bezugnahme auf die Lizenz für die didaktische Aktivität (Art. 19, Abs. 1 Buchstabe b URG) wurde weder vom Bundesgericht noch in spezifischer Weise von der Schweizer Rechtslehre behandelt, so dass in diesem Bereich keine gefestigte Regelung besteht.
- Die Stellungnahme *beruht auf einem vorsichtigen Ansatz*: Da es sich um ein öffentliches Projekt handelt, wird ein vorsichtiger Ansatz sowohl auf der Anwendungs-, als auch der Interpretationsebene bevorzugt.

DAS GESETZ UND SEINE ANWENDUNG IM RAHMEN DES PROJEKTS

In der Schweiz wird das Urheberrecht im Rahmen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) geregelt.

Das Projekt besteht aus zwei verschiedenen Aktivitäten, die separat geprüft werden:

- Die erste Aktivität betrifft den Erwerb audiovisuellen Materials von einer externen Quelle oder seine interne Herstellung durch Ausbilder und Ausbilderinnen für die Arbeit in der Klasse sowie die anschliessende Änderung (im Sinne einer „multimedialen“ Bereicherung) im Rahmen eines bestimmten didaktischen Projekts (als „didaktische Aktivität“ bezeichnete Phase).
- Die zweite Aktivität betrifft die Zurverfügungstellung des Filmmaterials auf dem Projektportal zur gemeinsamen Nutzung, so dass andere Ausbilder und Ausbilderinnen das Material in der Klasse ebenfalls verwenden und allenfalls verändern können (als „Teilungsaktivität“ bezeichnete Phase).

Nachfolgend untersuchen wir in drei verschiedenen Abschnitten 1. das Konzept des durch das Urheberrecht geschützten Werks und die Befreiungen von diesem Schutz; 2. den Anwendungsbereich von Art. 19 URG, der die Lizenzen für den Privatgebrauch mit besonderem Bezug auf die Verwendung für den Unterricht in der Klasse einführt; 3. die spezifischen rechtlichen Einschätzungen in Bezug auf die didaktische Aktivität und die Teilungsaktivität.

1. DURCH DAS URHEBERRECHT GESCHÜTZTE WERKE UND BEFREIUNGEN

Gemäss Art. 2 des URG liegt nur dann ein Werk vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Das Werk ist eine geistige Schöpfung (ii) der Literatur oder Kunst (iii) mit individuellem Charakter.

Zu den grundsätzlich nicht künstlerischen Werken gehören beispielsweise Sportveranstaltungen (Formel 1 GP, Fussballspiel usw.), Parfüms, Speisen, Geräte für den täglichen Gebrauch und statische Videoaufnahmen (Webcam und Videoüberwachungsanlagen).

Werke zweiter Hand. Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bereits bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand. Diese stellen vollwertige Werke dar, wobei der Schutz des bereits bestehenden Werks vorbehalten ist (Art. 3 URG). In Anwendung von Art. 11, Abs. 1, Buchstabe b URG hat der Urheber oder die Urheberin des bereits bestehenden Werks das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet werden darf. Wer ein bereits bestehendes Werk verwenden möchte, um ein Werk zweiter Hand zu schaffen, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, muss jedoch dazu berechtigt sein. Anders ist dies, wenn die bevorstehende Aktivität durch eine Lizenz abgedeckt ist, wie dies bei der didaktischen Aktivität der Fall sein wird.

Sammelwerke. Dasselbe gilt für Sammlungen, die bezüglich Auswahl oder Anordnung geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter darstellen und deren Zusammensetzung das Ergebnis eines originellen kreativen Antriebs sein muss (Modezeitschriften, rechtliche Datenbanken, Websites, Zeitungen und multimediale Produkte können je nach Umständen Sammlungen im Sinne von Art. 4 URG darstellen). Diese sind durch das URG geschützt. Wenn es sich um eine didaktische Aktivität handelt, ist diese jedoch durch eine Lizenz abgedeckt.

Urheberschaft. Bezüglich der Thematiken, die für uns von Interesse sind, hat der Grundsatz der Urheberschaft Hauptauswirkungen:

- Der Ausbildner oder die Ausbildnerin, die Urheberin oder Urheber des multimedialen Filmmaterials ist, kann frei darüber verfügen (z.B. indem sie Lizenzen erteilt oder das Urheberrecht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten „verlässt“). Es sei denn, sie habe das Urheberrecht im Rahmen einer Vereinbarung oder mit Bezug auf die Normen, die für ihren öffentlichen Status gelten, an den Arbeitgeber abgetreten (in einem solchen Fall ist für Aktivitäten, die nicht durch Lizenzen abgedeckt sind, dessen Einwilligung erforderlich).
- Die Lernenden sind unabhängig von ihrem Alter Urheberinnen und Urheber der Werke, die sie in der Klasse selber herstellen. Als Ausnahmen gelten einzig die Fälle, in denen eine Abtretung des Urheberrechts zugunsten der Ausbildner oder Ausbildnerin (oder der Schule) vereinbart wurde oder in den Regeln zur Einschreibung beim Institut enthalten sind (wenn dies nicht der Fall ist, ist für Aktivitäten, die nicht durch Lizenzen abgedeckt sind, die Einwilligung der Lernenden erforderlich).

2. LIZENZEN IM BEREICH DER DIDAKTISCHEN VERWENDUNG

Aus gesetzestechnischer Sicht ist die Norm wie folgt aufgebaut:

- Einerseits erlaubt Art. 19 URG grundsätzlich jede Verwendung von geschützten Werken der Ausbildner oder Ausbildnerin für den Unterricht in der Klasse (siehe Abs. 1, Buchstabe b).
- Andererseits werden unter Abs. 3 genaue Einschränkungen in Bezug auf diese Verwendungserlaubnis erhoben. Diese beruhen auf dem Verbot der vollständigen oder weitgehend vollständigen Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare, der Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst, der Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik und der Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

Unter Art. 19 URG wird zudem die Nichtanwendbarkeit der Einschränkungen der Lizenz für den Eigengebrauch von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken über das Web (siehe Abs. 3bis) behandelt. Nehmen wir diesbezüglich einige wichtige Details genauer unter die Lupe.

Der erste Satz von Art.19, Abs. 1 URG lautet: *„Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden.“*

Die Lizenz besteht nur, wenn das Werk bereits veröffentlicht wurde beziehungsweise wenn der Urheber oder die Urheberin es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises einer gewissen Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat (Art. 9, Abs. 3 URG). Die Lehrkraft muss somit davon absehen, ein Werk zu verwenden, auch wenn dieses über das Internet zugänglich ist, wenn nicht feststeht, dass das Werk von der Urheberin oder vom Urheber bereits veröffentlicht wurde beziehungsweise diese oder dieser die Einwilligung erteilt hat (Beispiele für nicht veröffentlichtes Filmmaterial: noch in Bearbeitung begriffener Dokumentarfilm, Film, der in den Kinosälen noch nicht gezeigt wurde usw.).

Wichtig ist die Feststellung, dass gemäss L. Bühler in der Klasse jede Verwendung zulässig ist. Dazu gehören auch die Änderung und Überarbeitung von Inhalten, die vom Internet heruntergeladen werden können (Schweizerisches und internationales Urheberrecht im Internet, Freiburg 1999, S. 258 oben).

In der Norm folgt Buchstabe b von Art. 19 Abs. 1: *„Als Eigengebrauch gilt: b. jede Werkverwendung (A) der Lehrperson (B) für den Unterricht in der Klasse (C).“*

Das für den Unterricht in der Klasse verwendete Werk muss von einer legalen Quelle stammen. Der Ausbildner oder die Ausbilderin muss sich das Werk somit über Kanäle beschaffen, denen die Urheberin oder der Urheber die Befugnis erteilt hat. Diesbezüglich ist die Botschaft zu der am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetzesrevision klar: Nur mit Bezug auf den Eigengebrauch im engeren Sinne (derjenige, der unter Art. 19, Abs. 1, Buchstabe a URG mit Bezug auf die Verwendung im persönlichen Bereich durch eine natürliche Person vorgesehen ist) lässt sich die (legale oder illegale) Quelle der verwendeten Ressource wegdenken (siehe BBI 2006 III S. 3174). Hingegen verstösst die Verwendung – auch für den Unterricht in der Klasse – eines Werks aus einer illegalen Quelle (z.B. P2P-Netzwerke wie Emule oder BitTorrent) gegen das Urheberrecht.

Buchstabe B: Der Botschaft zur Verabschiedung des URG ist Folgendes zu entnehmen: „Damit kommt man einem wesentlichen Bedürfnis des Unterrichts entgegen, indem der umfassende Zugriff auf Werke aller Art und in irgendeiner Form ermöglicht wird. Im Sinne eines Interessenausgleichs ist aber diese zulässige Werkverwendung auf den Kreis beschränkt, der wirklich darauf angewiesen ist: auf den Lehrer mit seinen Schülern“ (S. 539). Die Beschränkung auf den Kreis der Inhaberinnen und Inhaber einer Lizenz, die durch eine konkrete und reale didaktische Aktivität gebunden sind, bedingt, dass der Zugriff auf Werke, die durch aussenstehende Drittpersonen (in Bezug auf den Ausbildner oder die Ausbilderin und ihre Klasse) auf dem Schulserver zur Verfügung gestellt werden, mittels effizienter Massnahmen zur Zugriffskontrolle ausgeschlossen werden kann (z.B. Herunterladen des Werks in einen Ordner, bei dem der durch ein Passwort geschützte Zugriff auf die Lernenden beschränkt ist, die der Klasse der Ausbildner oder Ausbilderin angehören). Ausserhalb dieses Kreises ist die Gemeinnutzung von Werken von Dritten, die durch das Urheberrecht geschützt sind, ohne die Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers grundsätzlich rechtswidrig. Vorbehalten bleibt eine mögliche künftige Erweiterung der Ausnahme für die didaktische Verwendung durch die Community der Lehrkräfte, die auf dem Rechtsweg zu erlangen ist.

Das öffentliche Interesse daran, dass der Unterricht (als Vermittlung von Wissen im schulischen Kontext aufgefasst) nicht durch das Urheberrecht behindert wird, rechtfertigt die Ausnahme vom Rechtsmonopol der Urheberin oder des Urhebers. Die Didaktik umfasst den eigentlichen Unterricht (in der Klasse, ausserhalb des Instituts oder Fernunterricht, als e-learning), handle es sich nun um eine Grund-, Hochschul- oder Berufsbildung und sei der Unterricht nun öffentlicher oder privater Art, sowie jede vorbereitende Handlung, die direkt mit der Unterrichtsaktivität in der Klasse verbunden ist. Die Informations-, Erholungs-, Vergnügungs- oder Spielaktivitäten (Aktivitäten, die nicht im schulischen Bildungsprogramm enthalten sind) stellen – auch wenn sie in der Klasse oder Schule stattfinden – keine didaktischen Aktivitäten dar. Die Lizenz gilt auch für die selbstständige Aktivität der Lernenden im

Rahmen des Unterrichts, den die Lehrkraft erteilt (z.B. als Materialsammlung aufgefasste Suche, Gestaltung und Vorstellung einer Power-Point-Präsentation in der Klasse, Erarbeitung einer Aufgabe oder eines zu Hause oder in der Klasse verfassten Berichts usw.).

Unter Absatz 3 Buchstabe a ist Art. 19 URG Folgendes zu entnehmen: *„Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig: die vollständige oder weitgehend vollständige (B) Vervielfältigung (A) im Handel erhältlicher Werkexemplare (C).“*

In Bezug auf Buchstabe B ist anzufügen, dass das Einschätzungskriterium entweder quantitativer oder qualitativer Art ist. Da auf Gesetzesebene keine Regeln festgelegt wurden, wird jede neue Situation auf die ihr eigenen Besonderheiten hin überprüft. Der von den Autoren erwähnten kantonalen Gesetzgebung (C. Gasser, Urheberrechtsgesetz, Auflage 2a, 2012, Art. 19, S. 216) ist zu entnehmen, dass eine Kopie von über 90 % (Oger) Bern; Sic! 2003, 217 / 223) beziehungsweise von 75 % (ZGer Basel-Stadt) eine „weitgehend vollständige“ Vervielfältigung des Werks darstellt. Das blosses Schneiden des Filmnachspanns oder die Entfernung von speziellen Inhalten eines DVDs fällt natürlich nicht unter den Begriff der Lizenz.

In Bezug auf Buchstabe C möchten wir betonen, dass ein Werk als im Handel erhältlich gilt, wenn es von der Allgemeinheit im Rahmen der traditionellen Kreisläufe zur Verwendung des Werks (Buchhandlung, Videothek usw.) oder online (gebührenpflichtige Datenbank der Artikel, die aus einer Zeitschrift, einem e-book, Dienstleistungen des Print-on-Demand usw. stammen) ohne besondere Bemühungen erworben (oder gemietet) werden kann (C. Gasser, erwähntes Werk unter Art. 19, S. 214).

Des Weiteren ist Artikel 19, Abs. 3 URG entnehmen: *„Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig: b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst [...] d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.“*

Wichtig ist das Ausmass der unter Buchstabe b. aufgeführten Einschränkungen bezüglich der didaktischen Aktivitäten. Die Einschränkung könnte auch die Aktivität der Ausbilder und Ausbilderinnen bezüglich des Projekts betreffen, da die Aufbereitung des Filmmaterials in der Klasse auch die Aufnahme von Werken der bildenden Kunst umfasst. Die Aktivität der Verlinkung mit Quellen, die online zur Verfügung stehen, mit Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers weist hingegen in Bezug auf das Urheberrecht grundsätzlich keine kritischen Punkte auf [vorbehalten sind die Normen zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb].

Zu den Beispielen für Werke der bildenden Kunst, wie sie unter Art. 2, Absatz 2 Buchstabe c URG aufgeführt sind, gehören Zeichnungen, Karikaturen, Grafiken, Gemälde, Postkarten, Firmenlogos, Poster, Werbung, Websites (für diese letzte Art von Werk siehe L. Bühler, erwähntes Werk, S. 124 ff) usw. Keine Werke der bildenden Kunst sind hingegen Fotografien (dabei handelt es sich um andere „visuelle“ Werke im Sinne von Art. 2, Absatz 2 Buchstabe g URG). Die Vervielfältigung solcher Werke ist verboten, auch wenn sie nur teilweise erfolgt. Vorbehalten bleibt Artikel 19, Absatz 3bis URG, der im vorherigen Absatz 4 erwähnt wurde.

Das unter Buchstabe d erwähnte Verbot betrifft die (analoge, digitale) Aufnahme öffentlich aufgeführter Werke (Theater, Konzert, Vorstellung usw.). Diese Regelung gilt auch für die Lehrkräfte sowie die Lernenden im didaktischen Rahmen.

3. RECHTLICHE EINSCHÄTZUNGEN IN BEZUG AUF DIE DIDAKTISCHE AKTIVITÄT UND DIE TEILUNGSAKTIVITÄT

Von den unter Art. 19 URG erwähnten Beobachtungen abgesehen, auf die in den vorherigen Abschnitten hingewiesen wurde, bestehen für die Lehrkräfte in Bezug auf das Urheberrecht im Bereich der didaktischen Aktivität keine besonderen kritischen Punkte.

Vorausgesetzt, die Website wurde verwendet, um sehr genaue und einschränkende / vorsichtige Informationen in Bezug auf eine didaktische Aktivität zu verbreiten, müssen sich die Lehrkräfte bewusst sein, dass sie die für den Unterricht bestimmten Werke aus legalen Quellen erwerben müssen, und dementsprechend vorgehen. Zudem empfiehlt es sich, keine P2P-Netzwerke und Kanäle zu verwenden, bei denen Risiken bestehen. Dies gilt beispielsweise für das Streaming von Inhalten, welche die Userinnen und User ins Netz gestellt haben (z.B. YouTube.com). Solche Arrays sind allgemein dafür bekannt, „Piratenwerke“ weiter zu verbreiten.

Auf diese Erwägungen gestützt, fassen wir nachfolgend die verschiedenen Verwendungskategorien bezüglich des Projekts zusammen:

a) Aktivitäten, die von den Lehrkräften zur didaktischen Verwendung grundsätzlich eingesetzt werden dürfen:

- Sämtliche Verwendung von Werken, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, da sie keinen individuellen Charakter aufweisen (z.B. Filmmaterial

- einer statischen Webcam, Amateur-Filmmaterial / Filmmaterial ohne kreative Prägung usw.);
- sämtliche Verwendung von Werken, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, da ihr Schutz abgelaufen ist;
 - Vorbereitung und Verwendung in der Klasse von selber hergestellten audiovisuellen Werken;
 - Gemeinnutzung innerhalb der Anwendergemeinschaft der Website („Community“) von selber hergestellten audiovisuellen Werken, sofern (i) die Einwilligung der Teilnehmenden sowie der Interpretinnen und Interpreten (falls minderjährig: Einwilligung der Eltern) und (ii) die Einwilligung der Schule (wenn das Urheberrecht an die Schule selber abgetreten wurde) vorliegt;
 - Erwerb, Änderung und Gemeinnutzung innerhalb der Community von audiovisuellen Werken, die aus irgendeiner Quelle (inkl. Internet) stammen, wenn diese auf der Grundlage einer Lizenz verbreitet werden, die eine solche Verwendung erlaubt (Creative Commons, Open Access usw.);
 - Aufzeichnung, Änderung (unter Respektierung der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers) und Verwendung in der Klasse von im Handel nicht erhältlichen audiovisuellen Werken, die auf Schweizer oder ausländischen Fernsehkanälen verbreitet werden, die mit der Einwilligung der Urheberinnen und Urheber / von Organen zur Ausstrahlung aus der Schweiz auf verschiedene Weise (z.B. via Kabel, terrestrisches Digitalfernsehen, Satellit, Wiederübertragung / online-Streaming – z.B. Swisscom TV, „offizielle“ Kanäle auf YouTube.com und ähnliche Websites) empfangen werden können;
 - Aufzeichnung, Änderung (unter Respektierung der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers) und Verwendung in der Klasse von im Handel erhältlichen Filmausschnitten (die nicht fast das gesamte Werk darstellen) audiovisueller Werke von Schweizer oder ausländischen Fernsehkanälen, die mit der Einwilligung der Urheberinnen und Urheber / Organe zur Ausstrahlung aus der Schweiz auf verschiedene Weise (via Kabel, terrestrisches Digitalfernsehen, Satellit, online-Streaming usw.) empfangen werden können;
 - Erwerb von einem (erworbenen, ausgeliehenen oder gemieteten) DVD /Blue Ray ausgehend / Änderung (unter Respektierung der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers) und Verwendung in der Klasse von Filmausschnitten (die nicht fast das gesamte Werk darstellen) audiovisueller Werke, die im Handel erhältlich sind;
 - Erwerb von Websites des e-commerce, Änderung (unter Respektierung der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers) und Verwendung in der Klasse von audiovisuellen Werken auch in ihrer Gesamtheit (dieses Sonderrecht gilt aufgrund von Art. 19 3bis URG, der besagt: „Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.“)

b) Potenziell rechtswidrige Aktivitäten, auch wenn sie von den Lehrkräften zur didaktischen Verwendung eingesetzt werden:

- Erwerb (Änderung / Gemeinnutzung / Verwendung in der Klasse) audiovisueller Werke von Websites zur online-Gemeinnutzung (z.B. YouTube.com) oder von P2P-Netzwerken (z.B. Emule oder BitTorrent), wenn nicht feststeht, ob das Werk mit der Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht und verbreitet wurde (somit könnte es sich um eine illegale Quelle handeln).

c) Wahrscheinlich rechtswidrige (und ethisch unkorrekte) Aktivitäten, auch wenn sie von den Lehrkräften zur didaktischen Verwendung eingesetzt werden:

- Gemeinnutzung / Veröffentlichung / Verbreitung von didaktischen Ressourcen mit urheberrechtlich geschütztem Material von Dritten ohne ihre Einwilligung über das Internet (Websites, P2P-Netzwerke, offene oder geschlossene Online-Communitys – über den rein privaten Kreis hinaus);
- Änderung / Gemeinnutzung / Verwendung in der Klasse von urheberrechtlich geschützten Werken aus illegalen Quellen, handle es sich nun um Filmausschnitte oder Gesamtwerke, in dem Sinne, dass die besagten Werke ohne die Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht / zur Verfügung gestellt wurden (dies ist bei Werken, die über P2P-Netzwerke wie Emule oder BitTorrenti ausfindig gemacht wurden, oftmals der Fall);
- Änderung von urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Werken von Dritten, wenn die Änderung die Würde oder die Persönlichkeitsrechte der Urheberin oder des Urhebers verletzt;
- Änderung / Verwendung in der Klasse (unter Vorbehalt der Vorführung in der Klasse und der Verwendung von Werken, die stillschweigend von online-Quellen erworben wurden) von im Handel erhältlichen audiovisuellen Werken *in ihrer Gesamtheit*.

d) Spezifische Einschätzungen zur Anwendbarkeit der Lizenz im Rahmen der didaktischen Verwendung im Zusammenhang mit der Teilungsaktivität

Die Teilungsaktivität betrifft hauptsächlich diejenigen (die Ausbilder oder Ausbilderinnen), die auf der Plattform didaktische Ressourcen zur Verfügung stellen („Uploading“), so dass diese von den anderen Ausbilder oder Ausbilderinnen ausgewählt („Browsing“) und heruntergeladen und/oder verwendet und/oder geändert werden können.

Die Gemeinnutzung von Lehrmaterial weist aus urheberrechtlicher Sicht keine kritischen Punkte auf, sofern

- die Ressource vollständig selber hergestellt wird (Filmmaterial und damit verbundene didaktische Ressourcen), unter der Voraussetzung, dass die Ausbilder oder Ausbilderin über das Urheberrecht verfügt, die Lernenden (wenn diese Autorinnen und Autoren / Co-Autorinnen und Co-Autoren) das Urheberrecht abgetreten oder selber die Einwilligung erteilt haben und wenn die Lernenden (sofern sie die Interpretinnen und Interpreten des Films sind) ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt haben (bei Minderjährigen mit schriftlicher Bestätigung der Eltern);
- die Ressource von der Urheberin oder dem Urheber selber im Rahmen einer Lizenz veröffentlicht wurde, welche die bevorstehenden Vorgänge erlaubt (Änderung, Gemeinnutzung; z.B.: Lizenzen Open Access, Creative Commons usw.);
- das Urheberrecht an der Ressource (audiovisuelles Grundlagenwerk und Bereicherungen) verjährt ist (70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers / der Regisseurin oder des Regisseurs);
- das Urheberrecht nicht weiter besteht, weil das Werk der Grundvoraussetzung der Individualität nicht entspricht (anders gesagt, weil das Werk in Anbetracht dessen, was zum Zeitpunkt der Entstehung bestand, banal ist).

Hingegen stellt die Verbreitung didaktischer Ressourcen, die urheberrechtlich geschützte Werke von Dritten enthalten, ohne die Einwilligung derselben innerhalb einer online-Community, die Hunderte von Personen umfasst (oder auf breiter Ebene), aus urheberrechtlicher Sicht eine kritische Aktivität dar. Dies gilt auch dann, wenn diese Gemeinschaft nur aus Ausbilder und Ausbilderinnen besteht.

Sollte die Aktivität zur Teilung didaktischer Ressourcen innerhalb einer Community von Lehrkräften unter die gesetzliche Lizenz für die didaktische Verwendung fallen, müsste die derzeit bestehende gesetzliche Grundlage (Art. 19, Absatz 1 Buchstabe b URG) neu interpretiert und weiter gefasst werden. Die erwähnte Zurverfügungstellung zur Gemeinnutzung sollte somit als wesentliche und eng mit der eigentlichen Verwendung in der Klasse verbundene Vorbereitungsaktivität oder als massgeblich betrachtet werden, um im 21. Jahrhundert die kulturellen Ziele voll und ganz zu erfüllen und Wissen zu verbreiten, wie es der Gesetzgeber auf Bundesebene zur damaligen Zeit (und noch heute) angestrebt hatte. Eine solche Auslegung - sofern sie zulässig ist - hätte eine beträchtliche Erweiterung des Kreises von Personen zur Folge, welche über die Freiheit verfügen, Werke für den Unterricht in der Klasse zu verwenden (von der derzeit bestehenden „Klasse“ zu einer umfassenden Gemeinschaft von Ausbilder und Ausbilderinnen).

Das Schweizer Bundesgericht befasste sich bis heute nicht mit dieser spezifischen Thematik. Dies hilft uns somit bei der Frage nicht weiter, ob in diesem Bereich die materielle Anwendung der Lizenz möglich ist. Die konsultierte Schweizer Rechtsprechung behandelt das Thema der Gemeinnutzung durch die Communitys der Lehrkräfte nicht. Auch in dieser Hinsicht lässt sich die Frage somit nicht wirklich beantworten.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist es zumindest angebracht, dass aufgrund dieses Projekts ein Verfahren zur Beurteilung allfälliger Mitteilungen der Anspruchsberechtigten eingeleitet wird, dass gegen das Urheberrecht verstossen wurde. Bei einer gerechtfertigten Forderung, die gesetzeswidrige Ressource zu entfernen, wird die Portalverwaltung des Projekts diese deshalb unverzüglich löschen. Ohne grundsätzlich eine allgemeine präventive Kontrolle der Ressourcen zu fordern, welche die Lehrkräfte auf die Plattform laden, werden auf der Website Ressourcen, die gegen das Urheberrecht verstossen, jetzt schon vorsichtshalber entfernt, wenn die internen Dienste einen Verstoss feststellen oder Dritte (z.B. die Ausbilder oder Ausbilderinnen selber) entsprechende Hinweise erteilen.